

Recht der Internationalen Wirtschaft

4 | 2019

Betriebs-Berater International

2.4.2019 | 65. Jg.
Seiten 169–244

DIE ERSTE SEITE

Dr. Konrad Walter

Die Zweckgesellschaft INSTEX – mehr als ein politisches Signal?

AUFSÄTZE

Professor Dr. Abbo Junker

Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2018 | 169

Professor Dr. Peter Mankowski

Politik und missliebige drittstaatliche Eingriffsnormen – der Fall Kuwait Airways | 180

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 185

LÄNDERREPORTE

Dr. Alexander Steinmetz und **Consuelo Molino Ortega**

Länderreport Spanien | 204

Christoph Keimer und **Dr. Constantin Frank-Fahle**

Länderreport Vereinigte Arabische Emirate | 208

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Klage einer öffentlich-rechtlichen Urlaubskasse gegen Arbeitgeber | 213

BGH: Unzulässigkeit der Uber-App – Uber Black II | 221

BGH: Abgrenzung zwischen Vertrags- und Deliktgerichtsstand nach EuGVVO – Vorlage an den EuGH | 227

BAG: Reisezeit bei Entsendung ins Ausland als vergütungspflichtige Arbeitszeit | 229

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten – Reichweite der Standstill-Klausel und Rechtfertigung der Besteuerung von Zwischeneinküften | 236

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Hamburg/Dubai, und
Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dubai

Länderreport Vereinigte Arabische Emirate

I. Wirtschaftlicher und rechtspolitischer Hintergrund

Mit einem Wirtschaftswachstum von ca. 3,3% hat sich die wirtschaftliche Situation der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert (2017: 0,7% gemäß Weltbank). 2019 wird ein Wirtschaftswachstum von ca. 3% erwartet. Trotz weiterhin bestehender Abhängigkeit vom Öl (insbesondere in Abu Dhabi) belegen die VAE im World Bank Doing Business Report 2018 deshalb auch weiterhin Platz 21 von 180 Ländern und behaupten damit ihren Vorsprung vor den anderen Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (GCC, dem neben den VAE auch Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait, Katar und Oman angehören). Deutsche Unternehmen konnten davon jedoch nicht im gleichen Umfang profitieren: deren Export brach 2018 um ca. 18% ein.

Die politischen Spannungen mit Katar seit dem Sommer 2017 (Aussetzung des Waren- und Personenverkehrs), die Wiedereinführung von Sanktionen gegen den Iran im August 2018 sowie die Beteiligung an der militärischen Intervention im Jemen haben insbesondere den Re-Export in die vorbenannten Länder einbrechen lassen. Zahlreiche Investoren, die ihr Katar- bzw. Irangeschäft bislang über das Emirat Dubai abgewickelt haben, waren gezwungen, ihr Geschäft über andere Länder (z. B. Oman und China) zu restrukturieren bzw. gänzlich einzustellen. Daneben führt die militärische Auseinandersetzung im Jemen zu einer großen Haushaltsbelastung der VAE, wovon auch die öffentliche Auftragslage negativ beeinflusst wird. Dessen ungeachtet wartet das Emirat Abu Dhabi mit erheblichen Investitionen auf, insbesondere in die Erneuerung von petrochemischen Anlagen. Im Übrigen wurden in den wirtschaftlich bedeutendsten Emiraten Abu Dhabi und Dubai 2018 umfangreiche Konjunkturkonzepte verabschiedet, um gezielt Anreize für Investitionen zu schaffen. Im Vorfeld der Weltausstellung „Expo 2020“ in Dubai steht zu erwarten, dass zahlreiche Groß- und Infrastrukturprojekte abgeschlossen werden. Schließlich wurde Ende 2018 die Finanzierung für ein ca. 605 km langes Eisenbahnprojekt auf die Beine gestellt (Etihad Rail Stage 2).

In wirtschaftsrechtlicher Hinsicht wurden im Jahr 2018 zahlreiche bedeutende Weichen gestellt. Zum einen wurde mit der Umsatzsteuer erstmals eine umfassende Steuer eingeführt, die sich in allen Wertschöpfungsketten auswirkt. Zum anderen wurden nunmehr endlich erste Schritte unternommen, um die investitionsrechtlichen Rahmenbedingungen für Ausländer zu erleichtern und zwar sowohl im Staatsgebiet als auch in den Freihandelszonen der VAE.

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

1. Steuerrecht

a) Umsatzsteuerrecht

Mit Wirkung zum 1. 1. 2018 wurde in den VAE eine Umsatzsteuer eingeführt. Gesetzliche Grundlage ist das Bun-

desgesetz Nr. 8/2017 sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Durchführungsbestimmungen (u. a. Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017). Die Einführung der Umsatzsteuer mit einem Regelsteuersatz von 5% basiert auf einer Initiative des GCC. Die GCC-Mitgliedstaaten hatten bereits vor Jahren ein einheitliches Umsatzsteuer-Abkommen (Unified GCC Agreement for Value Added Tax) verabschiedet, das die rechtliche Grundlage für die nationalen Umsatzsteuergesetze in den GCC-Mitgliedstaaten bildet. Derzeit haben jedoch lediglich die VAE und Saudi-Arabien (seit dem 1. 1. 2018) sowie Bahrain (seit dem 1. 1. 2019) ein Umsatzsteuersystem eingeführt.

Die Durchführungsbestimmungen sind verhältnismäßig spät verkündet worden, sodass sich für den Rechtsanwender hieraus einige Unwägbarkeiten ergaben. Hinzu kommt, dass die VAE keine originäre Steuerjurisdiktion ist, sodass der ungewohnte Umgang mit steuerrechtlichen Sachverhalten – sowohl aufseiten der Behörden als auch aufseiten der Rechtsanwender – zunächst zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand geführt hat.

Für Investoren, die sich in einer der zahlreichen Sonderwirtschaftszonen (Freihandelszonen) niedergelassen haben, ist bedeutsam, dass auch dort grundsätzlich die allgemeinen Regelungen greifen. Das bedeutet, dass, solange der umsatzsteuerliche Leistungsort in den VAE liegt, der Regelsteuersatz (5%) Anwendung findet. Bei einem Warenexport greift ein reduzierter Steuersatz (0%). In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen wird danach unterschieden, wohin die Leistungen exportiert werden. Insoweit gelten Sonderregelungen in Bezug auf den Export in einen der sog. Implementing States (darunter werden die anderen GCC-Mitgliedstaaten verstanden, die bereits eine Umsatzsteuer eingeführt haben – derzeit Saudi-Arabien und Bahrain). Vor dem Hintergrund, dass allerdings bislang kein sog. Electronic Services System eingeführt wurde (vgl. Art. 71 GCC VAT Framework Agreement und Art. 70(15) Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017), gelten die Staaten im Verhältnis zueinander nicht als Implementing States. Folglich ist die Transaktion als Export of Services wie in einen Drittstaat zu werten und unterliegt damit einem Steuersatz von 0% (Zero Rate – Art. 31(1)(a)(1) Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017).

Sonderregelungen greifen jedoch im Hinblick auf sog. „Designated Zones“. Dabei handelt es sich um bestimmte Freihandelszonen, die gemäß Art. 51 Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017 abgeschlossen und mit Zugangsbarrieren versehen sind. Auf der Grundlage u. a. des Kabinettsbeschlusses Nr. 38/2018 wurden bislang 23 Designated Zones definiert, unter ihnen bedeutende Freizonen wie die Jebel Ali Free Zone, Dubai Airport Free Zone, Abu Dhabi Airport Free Zone, Sharjah Airport International Free Zone und Ras Al Khaimah Free Trade Zone. In umsatzsteuerlicher Hinsicht werden Designated Zones grundsätzlich als außerhalb des VAE-Staatsgebiets liegend behandelt (Art. 51(1) Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017). Warenlieferungen zwischen Designated Zones sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig (Art. 51(3) Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017). Dienstleis-

tungen gelten allerdings als im Staatsgebiet der VAE erbracht (Art. 51(6) Kabinettsbeschluss Nr. 52/2017). Warenimporte aus Drittstaaten (bspw. aus einem Staat der Europäischen Union) unterliegen dem sog. Reverse-Charge-Verfahren. Danach hat der Importeur die Umsatzsteuer an die Steuerbehörden abzuführen, kann diese aber als Vorsteuer geltend machen. Den Exporteur treffen hingegen keinerlei VAE-bezogenen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten.

b) Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Saudi-Arabien

Das Königreich Saudi-Arabien (KSA) und die VAE haben am 24. 5. 2018 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Hierbei handelt es sich um das erste DBA zwischen zwei GCC-Mitgliedstaaten. Der Vertragstext ist gegenwärtig noch nicht zugänglich. Das Abkommen wird insbesondere für Investoren, die ihren regionalen Hauptsitz in den VAE haben und von dort aus KSA-Einheiten steuern, bedeutend sein.

c) Beitritt zum Multilateralen Instrument

Die VAE haben am 27. 6. 2018 ihren Beitritt zum Multilateralen Instrument (MLI) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD) erklärt. Das MLI wurde im Rahmen des Projekts Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) erarbeitet und beinhaltet u. a. Reformvorschläge für bestehende Doppelbesteuerungsabkommen, u. a. in Bezug auf den Betriebsstättenbegriff. Mit dem MLI sollen insbesondere Elemente aus BEPS Action 2 (Hybride Gesellschaften und Finanzierungsformen), Action 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch), Action 7 (Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten) und Action 14 (Streitbeilegung) umgesetzt werden. Das MLI verpflichtet nicht zur Umsetzung sämtlicher darin enthaltener Regelungen. Stattdessen verbleibt den teilnehmenden Staaten ein dahingehender Umsetzungsspielraum, dass bei einigen Regelungen (generelle oder spezifische) Vorbehalte angemeldet werden können und/oder verschiedene Optionen sowie Alternativen zur Auswahl stehen. Die VAE haben das MLI u. a. mit der folgenden Maßgabe angenommen:

- (1) In die Präambel der DBAs wird aufgenommen, dass die DBAs nicht für Vertragsmissbrauch verwendet werden sollen (BEPS Action 6).
- (2) Einführung des Principal Purpose Test (PPT) mit der Möglichkeit, sich an eine zuständige Behörde zu wenden, um die Zulässigkeit von Steuervorteilen abschließend zu bewerten (BEPS Action 6).
- (3) Einführung des Streitbeilegungsverfahrens Mutual Agreement Procedure (MAP) – (BEPS Action 14).
- (4) Beibehaltung des bestehenden Betriebsstättenbegriffs (Permanent Establishment – PE) in ihren DBAs – keine Übernahme des erweiterten Betriebsstättenbegriffs.

Die VAE haben derzeit ca. 115 DBAs mit anderen Ländern unterzeichnet, wovon 28 allerdings noch nicht in Kraft getreten sind. Im Rahmen des Beitritts zum MLI haben die VAE erklärt, dass sämtliche DBAs unter das MLI fallen. Dies hat zur Konsequenz, dass einzelne Bestimmungen dieser DBAs im Lichte der Bestimmungen des MLI keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden, sofern sie Mindeststandards des OECD-Aktionsplans BEPS unterlaufen. Zu diesen Mindeststandards gehören u. a. der sog. Principal

Purpose Test (PPT) und die Mutual Agreement Procedure (MAP).

Der PPT soll den Missbrauch des Steuerabkommens verhindern. Steuervergünstigungen werden versagt, wenn der Hauptgrund des Abschlusses einer Transaktion oder Vereinbarung lediglich in der Erlangung einer Steuervergünstigung gelegen ist.

Die Anwendung der Regelungen über MAP ermöglicht es den zuständigen Behörden, Streitigkeiten hinsichtlich der korrekten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen eines bilateralen Steuerabkommens beizulegen und in Doppelbesteuerungsstreitigkeiten eine Einigung zu erzielen.

Der Beitritt der VAE zum MLI bestätigt die Bereitschaft des Landes, Entwicklungen im internationalen Steuerrecht mitzugehen. Die Positionen, die die VAE im Rahmen der Unterzeichnung eingenommen haben (u. a. Nichtannahme des erweiterten Betriebsstättenbegriffs), stimmen weitgehend mit anderen Ländern mit hohen In-Bound-Investitionen überein.

d) Allgemeines

In steuerlicher Hinsicht ist schließlich bemerkenswert, dass die VAE am 23. 1. 2018 von der sog. Gemeinsamen EU-Liste von Drittstaaten für Steuerzwecke, die im Rahmen der Bekämpfung von Steuerhinterziehung nicht kooperative Länder aufführt, entfernt worden sind (das Königreich Bahrain wurde hingegen am 13. 3. 2018 aufgenommen). Die Streichung verdeutlicht die europäische Anerkennung der Bemühungen in Bezug auf die Reform der Steuerpolitik der VAE.

2. Lokalisierungsprogramm der Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC)

Mit Wirkung zum 1. 4. 2018 hat die staatliche Erdölgesellschaft des Emirats Abu Dhabi (Abu Dhabi National Oil Company – ADNOC), der zwölftgrößte Erdölproduzent der Welt, ein breit angelegtes Lokalisierungsprogramm in Kraft gesetzt. Das sog. In-Country Value (ICV)-Programm steht in Zusammenhang mit der sog. Vision 2021. Es hat zum Ziel, die lokale Wertschöpfung zu erhöhen, indem etwa die Geschäftstätigkeit zwischen Investoren und lokalen Lieferanten sowie die Einbindung emiratischer Arbeitnehmer in den lokalen Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Einhaltung der vorbezeichneten Ziele wird anhand eines Lokalisierungswerts (ICV-Wert) überprüft.

Alle Lieferanten und Dienstleister, die direkt oder indirekt mit ADNOC kontrahieren, sind nunmehr aufgerufen, im Rahmen eines Selbstveranlagungsverfahrens ihren ICV-Wert zu ermitteln. Dieser muss durch zugelassene Prüfer in Form eines ICV-Zertifikats bestätigt werden. Das ICV-Zertifikat sollte im Rahmen von Vergabeverfahren eingereicht werden.

Im Rahmen der Vergabeentscheidung kommt dem Lokalisierungswert eine entscheidende Bedeutung zu. Die Angebote werden zunächst – wie gehabt – nach dem günstigsten Angebot eingestuft. Die Neuerung besteht darin, dass eine zweite Einstufung nach dem jeweiligen ICV-Wert erfolgt. Derjenige Bieter mit dem höchsten ICV-Wert erhält nunmehr das Recht, dem Angebot mit dem besten Preis zu entsprechen. Zwar können Bieter auch ohne ICV-Zertifikat an Vergabeverfahren teilnehmen. In diesem Fall werden sie in der ICV-Einstufung allerdings so behandelt, als hätten sie einen ICV-Wert von 0%. Für den Fall, dass nicht direkt mit ADNOC kontrahiert wird, wird das ICV-Zertifikat in der

Regel von den Generalunternehmern abgefragt, da diese eine konsolidierte Aufstellung der lokal beschafften Güter und Dienstleistungen einreichen müssen.

ADNOC folgt mit dem ICV-Programm anderen staatlichen Ölgesellschaften in der Region, insbesondere Petroleum Development Oman (ICV) und Saudi Aramco (IKTVA).

3. Liberalisierung des Investitions- und Niederlassungsrechts

Anders als in anderen GCC-Mitgliedstaaten (z. B. in Saudi Arabien – Königliches Dekret Nr. M/1 v. 11. 4. 2000 – und Katar – Emiri Dekret Nr. 13/2000, abgelöst durch Emiri Dekret 1/2019 v. 7. 1. 2019) gab es in den VAE bislang kein spezielles Investitionsgesetz, sondern der Zugang zum lokalen Markt wurde für ausländische Unternehmen/Investoren im Wesentlichen durch emiratsbezogene „Gewerbeordnungen“ (Licensing Laws) sowie das föderale Gesellschaftsgesetz (zuletzt Bundesgesetz Nr. 2/2015) geregelt. Danach bedürfen alle Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten in den VAE einer vorherigen staatlichen Erlaubnis (sog. Business/Commercial/Professional License) der jeweils zuständigen Emiratsbehörde, wobei schon in der Vergangenheit nicht alle Tätigkeitsbereiche für Ausländer zugelassen waren. Daneben konnten sich – trotz des bereits 1995 erfolgten WTO-Beitritts der VAE und einer vollständigen Neufassung des Gesellschaftsgesetzes im Jahre 2015 (Bundesgesetz Nr. 2/2015) – Ausländer und ausländische Unternehmen in den VAE (außerhalb von Freihandelszonen) bislang auch nur als Minderheitsgesellschafter an lokalen Gesellschaften (z. B. LLC) beteiligen (und zwar unabhängig von der gewählten Aktivität). Mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals sind danach zwingend einem Staatsangehörigen der VAE oder einer zu 100 % in emiratischem Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen. Ausweichen konnte man bislang – im begrenzten Umfang – nur über rechtlich fragwürdige Vertragsstrukturen oder über Niederlassungen in Freihandelszonen, wobei Letzteren eine direkte Tätigkeit im Staatsgebiet aufgrund ihrer auf die jeweilige Freihandelszone begrenzten Gewerbeerlaubnis verwehrt war. Im September 2017 erfolgte dann als erster Schritt eine Öffnung des insofern einschlägigen Art. 10 des VAE-Gesellschaftsgesetzes, doch fehlte es bislang an einer entsprechenden gesetzgeberischen Umsetzung.

Nunmehr erfolgte im Jahr 2018 sowohl auf föderaler Ebene (Verabschiedung eines „Foreign Direct Investment Law“) als auch Emiratsbene (Dual License Initiative) eine Neufassung und Liberalisierung des bisherigen „Investitionsrechts“.

a) Foreign Direct Investment Law

Am 23. 11. 2018 ist das Bundesgesetz Nr. 19/2018 in Kraft getreten (sog. Foreign Direct Investment Law – FDI Law). Auf der Grundlage dieses Gesetzes können ausländische Investoren nunmehr in bestimmten wirtschaftlichen Sektoren bis zu 100 % der Anteile an einer Gesellschaft halten. Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass die angestrebte Unternehmensaktivität entweder

- in den Anwendungsbereich der sog. *Positivliste* oder
- nicht den Anwendungsbereich der sog. *Negativliste* fällt.

Die Negativliste enthält aus Sicht der VAE sensitive Wirtschaftssektoren, wie z. B. Militär, Sicherheit, Bank- und Versicherungswesen, Handelsvertreterleistungen, Ölförderung,

etc. (Art. 7 II FDI Law), die für Ausländer nicht zugänglich sind. Die – interessantere – Positivliste, die die für ausländische Investoren zugänglichen Tätigkeiten/Sektoren enthalten soll, ist bislang noch nicht veröffentlicht worden (es steht aber zu erwarten, dass die begehrten Handelslizenzen vermutlich nicht enthalten sein werden). Vermutlich wird die Positivliste neben diesen zugänglichen Sektoren aber noch weitere Voraussetzungen enthalten, wie z. B. maximale Beteiligungshöhe, Begrenzung der Zulassung auf einzelne Emirate, zwingende Rechtsform, Mindestkapitalanforderungen sowie bestimmte Emiratisierungsanforderungen (Quote für die Beschäftigung einheimischer Mitarbeiter). Sofern eine bestimmte Aktivität nicht in der Positivliste enthalten ist, kann es – bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen – auf Antrag gleichwohl Ausnahmegenehmigungen geben.

Das Antragsverfahren ist nach derzeitigem Stand bei den jeweiligen Gewerbeaufsichtsbehörden (Departments of Economic Development) der einzelnen Emirate durchzuführen, die die „Foreign Direct Investment“-Lizenzen in einem speziellen Register registrieren müssen.

Daneben wird es im Wirtschaftsministerium eine sog. Foreign Direct Investment Unit geben, die die Strategien und Richtlinien im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen in den VAE festlegen soll. Zudem soll es ein Komitee für ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment Committee) geben, das – neben der Entscheidung über Sondergenehmigungen – dem Kabinett Vorschläge hinsichtlich der Umsetzung des FDI Law unterbreiten und die Positivliste erstellen soll.

b) Dual License Initiative

Bereits vor den vorgenannten Reformen haben eine Reihe von Freihandelszonen im Emirat Dubai mit der lokalen Gewerbeaufsichtsbehörde (Dubai Department of Economic Development – DDED) Absichtserklärungen abgeschlossen, wonach das DDED unter erleichterten Bedingungen für Unternehmen, die in einer Freihandelszone niedergelassen sind, eine zweite (inhaltsgleiche) Gewerbeerlaubnis für das Staatsgebiet ausstellt (sog. Dual Licensing).

Im Emirat Dubai hatten das Dubai International Financial Centre (DIFC) bereits im Mai 2017 und Dubai Airport Free Zone (DAFZ) im September 2017 jeweils Absichtserklärungen mit dem DDED abgeschlossen, um diese Verfahren zu regeln. Während diese nicht öffentlich sind, wurde seitens der genannten Freihandelszonen kommuniziert, dass sämtliche Aktivitäten durch eine solche Dual License (Zweitlizenz) im Staatsgebiet lizenziert werden könnten, was letztlich zu einer vollständigen Umgehung des sich aus dem Gesellschaftsgesetz ergebenden lokalen Mehrheitsanfordernisses insbesondere im Bereich Handel geführt hätte, da Freizonengesellschaften keine emiratischen Mehrheitspartner benötigen. Nach den bisherigen Erfahrungswerten wurden im Emirat Dubai jedoch im Wege des Dual Licensing bislang keinerlei Handelslizenzen für Niederlassungen von Freihandelszonen vergeben.

Das Emirat Abu Dhabi ist im September 2018 einen Schritt weiter gegangen und hat im Rahmen der ersten Phase seiner geplanten Dual License Initiative (DLI) eine diesbezügliche Verwaltungsanweisung erlassen (No. 219/2018 on the Dual Licensing of Free Zone Companies in the Emirate of Abu Dhabi). Danach können Gesellschaften, die in einer der Freihandelszonen im Emirat Abu Dhabi registriert sind, eine

Zweitlizenz zur Ausübung von Geschäftsaktivitäten im Staatsgebiet beantragen. Anders als im Rahmen des herkömmlichen Staatsgebiet-Lizenzierungsverfahrens ist es in diesem Fall nicht erforderlich, weitere Gewerbeflächen im Mainland anzumieten. Hierdurch können neben doppelten Verwaltungskosten auch die verhältnismäßig hohen Mieten eingespart werden. Zu bedenken ist allerdings, dass aus der Einsparung von Gewerbemiete auch eine geringere Visumquote für das Unternehmen resultieren kann. Denn grundsätzlich hängt die Anzahl der beantragbaren Visa von der angemieteten Gewerbemietfläche ab (derzeit ein Schlüssel von 9 m²/Visum). Ob sich – anders als in Dubai – das Dual Licensing in Abu Dhabi auch für die Ausübung von Handelsaktivitäten im Staatsgebiet nutzen lässt, ist bislang unklar und bleibt abzuwarten.

4. Schiedsverfahrensgesetz

Die VAE haben am 3. 5. 2018 das lang erwartete und vielbeachtete neue Schiedsgesetz Nr. 6/2018 verabschiedet (VAE-Schiedsgesetz), das einen Monat nach seiner Veröffentlichung im offiziellen Gesetzblatt, mithin am 16. 6. 2018, in Kraft getreten ist. Das neue Schiedsgesetz, das weitestgehend auf dem UNCITRAL-Modellgesetz basiert, hebt die in der Vergangenheit viel kritisierten Regelungen (Art. 203–218) zum Schiedsverfahrensrecht der emirati-schen Zivilprozessordnung (Bundesgesetz Nr. 11/1992 – VAE-ZPO) auf und soll die VAE insbesondere als Standort für internationale Schiedsverfahren weiter stärken und ausbauen. Obwohl abzuwarten bleibt, wie die lokalen Gerichte das Gesetz letztlich in der Praxis umsetzen werden, ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass viele Fragen, die bislang unklar und umstritten waren, nunmehr gesetzlich geregelt wurden.

So findet das VAE-Schiedsgesetz Anwendung sowohl auf alle in den VAE stattfindenden Schiedsverfahren (sofern sich die Parteien nicht auf ein anderes Schiedsverfahrensgesetz geeinigt haben) als auch auf internationale Schiedsverfahren, die im Ausland stattgefunden haben, sofern die Parteien sich auf die Anwendung des VAE-Schiedsgesetzes geeinigt haben (Art. 2). Anders als noch in der VAE-ZPO geregelt, ist es für die Wirksamkeit eines Schiedsspruches auch nicht mehr notwendig, dass der/die Schiedsrichter den Schiedsspruch körperlich in den VAE unterschreiben.

Art. 5, 7 VAE-Schiedsgesetz lockern zudem die Formvorschriften der Schiedsvereinbarung. Die Schriftform, welche Art. 203 (2) VAE-ZPO bislang vorsah, wurde zwar auch in das neue Gesetz aufgenommen; die Schiedsvereinbarung muss aber nicht mehr zwingend Bestandteil des Vertrages sein. Stattdessen steht es den Parteien nunmehr auch frei, sich im Wege elektronischer Korrespondenz (E-Mail) auf das Schiedsverfahren zu einigen oder auch in einem separaten Dokument. Die Schiedsvereinbarung kann nach Entstehung des Streitfalls und sogar dann noch getroffen werden, wenn ein Klageverfahren bereits anhängig ist (Art. 5 (2)).

Von praktischer Bedeutung ist ferner, dass sowohl das zuständige Gericht als auch das Schiedsgericht bei entsprechender Anrufung Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes treffen können (Art. 21, 36). Zur Anfechtung eines Schiedsspruches, die beim Appellationsgericht zu beantragen ist, verbleiben nun aber nur noch 30 Tage nach dessen Verkündung, was das Verfahren insgesamt beschleunigt und Rechtssicherheit schaffen soll. Zusätzlich werden nunmehr international anerkannte Grundsätze wie die Kompetenz-

Kompetenz (Art. 19, 20), die Unabhängigkeit der Wirksamkeit des Vertrages von der Wirksamkeit der Schiedsklausel (Art. 6) sowie die Befugnis/Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung (Art. 4) geregelt.

Schiedssprüche, die unter den Anwendungsbereich des VAE-Schiedsgesetzes fallen, müssen vom zuständigen Appellationsgericht (2. Instanz) in den VAE innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden (Art. 55), sofern nicht Anerkennungshindernisse (Katalog des Art. 53 (1)) vorliegen. Gerade bei *nationalen* Schiedssprüchen soll das die bislang schwierige Anerkennungspraxis vereinfachen. Bei *ausländischen* Schiedssprüchen, die gleichwohl unter den Anwendungsbereich des VAE-Schiedsgesetzes fallen, kann es dabei zum Regelungskonflikt zwischen dem VAE-Schiedsgesetz und dem New Yorker Abkommen von 1958 (UNÜ) kommen. Hier bleibt die Gerichtspraxis abzuwarten, zumal die bislang einschlägige Norm des Art. 236 VAE-ZPO durch den Gesetzgeber nicht aufgehoben wurde. Anders ist das wohl bei ausländischen Schiedssprüchen zu sehen, auf die das neue Gesetz keine Anwendung findet. Hier dürfte im Anerkennungsverfahren weiter nur das UNÜ gelten (so bislang die neuere Rechtsprechung der VAE-Obergerichte), doch unter Berücksichtigung von Art. III UNÜ ist es nicht ausgeschlossen, dass zumindest die Appellationsgerichte (und nicht mehr die erstinstanzlichen Gerichte) zuständig sind.

5. Arbeits- und Aufenthaltsrecht

a) Teilzeitarbeit

Durch Erlass des *Ministry of Human Resources and Emiratization* (MOHRE) Nr. 31/2018 über „die Entwicklung eines neuen Beschäftigungssystems durch Teilzeitverträge“ wurde das in den VAE aufgrund des aufenthaltsrechtlich bedingten Sponsorship-Systems grundsätzlich geltende Nebenbeschäftigungsverbot aufgehoben. Gemäß Art. 1 des erwähnten Erlasses ist es nunmehr hochqualifizierten (ausländischen) Arbeitnehmern erlaubt, für zwei verschiedene Arbeitgeber in Teilzeit zu arbeiten. Teilzeitverträge können damit erstmalig ohne die Erlaubnis des ursprünglichen Arbeitgebers abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer bei dem ursprünglichen Arbeitgeber weniger als 8 Stunden am Tag oder weniger als 48 Stunden pro Woche beschäftigt ist. Ferner muss der Arbeitnehmer vor der Aufnahme der weiteren Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis des MOHRE einholen. Der ursprüngliche Arbeitgeber ist aber gemäß Art. 6 (a) des Erlasses Nr. 31/2018 weiterhin verpflichtet, dem Arbeitnehmer anteilig den Jahresurlaub sowie alle weiteren finanziellen Verpflichtungen (z. B. den End of Service Benefit – Abfindungszahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) zu zahlen.

b) Entlastung der Arbeitgeber durch Aufgabe des Bankgarantierfordernisses

Weiterhin hat das MOHRE am 15. 10. 2018 die Einführung eines sog. „Low-Cost-Versicherungssystems“ beschlossen. Es stellt eine Alternative zu der Bankgarantie dar, die bislang jeder Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer in Höhe von 3000 AED (ca. 750 EUR) bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses beim MOHRE hinterlegen musste. Nunmehr kann der Arbeitgeber die Verpflichtung durch Nachweis einer Versicherung erfüllen, die ihn ca. 60 AED (ca. 15 EUR) pro Jahr für jeden Arbeitnehmer kostet. Wie auch die Bankgarantie dient diese Versicherung der Absicherung der Ar-

beitnehmerrechte für den Fall, dass der Arbeitgeber seinen finanziellen Verpflichtungen (z. B. End of Service Benefit, Lohn, Urlaubs- und Überstundengeld, Rückflugtickets, Leistungen bei Arbeitsunfällen etc.) insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachkommt. Der Versicherungsschutz ist auf 20000 AED (ca. 5000 EUR) pro Arbeitnehmer gedeckelt. Die neue Möglichkeit soll den Arbeitgeber liquiditätsmäßig entlasten. Man hofft, dass gerade große Unternehmen die so nunmehr wieder zur Verfügung stehende Mittel anderweitig investieren.

c) Emiratisierung

In den VAE repräsentieren emiratische Arbeitnehmer derzeit lediglich 8% der gesamten Arbeitnehmerschaft; im privaten Sektor sind es nur 1%. Das ist in den umliegenden Golfstaaten nicht signifikant anders, weshalb fast alle GCC-Mitgliedstaaten Nationalisierungsprogramme aufgelegt haben, mit denen den hohen Arbeitslosenquoten bei Einheimischen entgegengewirkt werden soll. Anders als in Saudi-Arabien (*Nitaqat*) setzt die Regierung der VAE jedoch – zumindest bislang – nicht auf strenge Beschäftigungsquoten, sondern auf verschiedene Anreize und Verpflichtungen, um ihr Ziel zu erreichen, wonach bis 2021 50% der Beschäftigten im privaten Sektor emiratische Staatsbürger sein sollen (Vision 2021).

Neben einer stringenteren Umsetzung des Art. 14 des VAE-Arbeitsgesetzbuches (Bundesgesetz Nr. 8/1980), wonach Arbeitserlaubnisse an Ausländer nur dann vergeben werden dürfen, wenn tatsächlich keine einheimischen Arbeitnehmer mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen, wurde im Jahr 2018 vor allem der Kündigungsschutz emiratischer Arbeitnehmer deutlich verschärft. Der diesbezüglich bislang geltende Ministerialerlass Nr. 179/2009 wurde durch Ministerialerlass Nr. 212/2018 aufgehoben, der nunmehr noch strengere Anforderungen an die Kündigung nationaler Arbeitnehmer stellt. Danach kann eine Kündigung nur noch aus einem der in Art. 120 VAE-Arbeitsgesetzbuch aufgelisteten wichtigen Gründe erfolgen (z. B. Identitätstäuschung, Verursachung eines erheblichen Schadens, Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder die rechtskräftige Verurteilung in Bezug auf Ehrdelikte). Darüber hinaus ist eine Kündigung rechtswidrig, wenn sie sich nicht auf die Arbeit bezieht oder insbesondere der emiratische Arbeitnehmer durch einen ausländischen Arbeitnehmer ersetzt werden soll. Im Übrigen ist zwingend ein sog. „Exit Interview“ zu führen. Ein diesbezügliches Versäumnis führt dazu, dass die Kündigung allein aus diesem Grund rechtswidrig ist. Verstöße können mit erheblichen Sanktionen bis hin zur Versagung neuer Arbeitserlaubnisse für andere Mitarbeiter bestraft werden. Befristete Arbeitsverträge für emiratische Arbeitnehmer können nunmehr nur noch für mindestens 2 Jahre abgeschlossen werden, stellen aber auch eine Alternative dar, da diese allein durch Zeitablauf enden und so eine Kündigung überflüssig machen.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die wirtschaftsrechtlichen Neuerungen des Jahres 2018 müssen nun in der Praxis erprobt werden. Insbesondere die Verabschiedung des neuen Investitionsgesetzes in Verbindung mit den angekündigten Konjunkturpaketen schafft jedoch gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten günstigere Investitionsrahmenbedingungen für ausländische Investoren, deren Know-how und Kapital dringend benötigt wer-

den. Viel wird aber davon abhängen, welche Sektoren letztlich tatsächlich für ausländische Investoren geöffnet werden und wie sich die Verwaltungspraxis entwickeln wird. Für eine erfolgreiche Teilnahme an Vergabeverfahren im für die VAE weiterhin eminent wichtigen Öl-Sektor (ADNOC) ist zukünftig zudem eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Lokalisierungsbestimmungen unabdingbar. Dies gilt auch für Subunternehmer und -lieferanten. Bei dem im Vergleich zu Saudi-Arabien immer noch maßvollen Ausbau der Emiratisierungsbedingungen bleibt abzuwarten, ob die Verschärfung des besonderen Kündigungsschutzes für emiratische Arbeitnehmer tatsächlich zu der erhofften Zunahme der Beschäftigungsquote für Einheimische führen wird. Das lang erwartete neue Schiedsverfahrensgesetz schafft endlich Klarheit bei einer Vielzahl von in der Vergangenheit strittigen Rechts- und Verfahrensfragen und ersetzt die überholten Regelungen aus der VAE-ZPO. Ob das insbesondere auch für die Anerkennung inländischer Schiedssprüche gilt, die in der Vergangenheit zuletzt deutlich schwieriger war als bei ausländischen Schiedssprüchen, bleibt abzuwarten. Abschließend bleibt zu wünschen, dass gerade im Hinblick auf die anstehenden regionalen Großprojekte (EXPO 2020 in Dubai sowie die WM 2022 in Katar) die arabischen Golfstaaten ihre internen Konflikte zeitnah lösen und zudem den Krieg im Jemen schnell beenden. Zusammen mit der Wiederinkraftsetzung der Sanktionen der USA gegen den Iran belasten diese Krisen das derzeitige Wirtschaftsklima in den VAE und binden Ressourcen, die in konjunkturell schwierigen Zeiten an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten.



Christoph Keimer

Partner der international tätigen SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Hamburg, Dubai, Riad, Jeddah, Doha, Kairo. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE;

1997–2001 Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai; seit 2002 Managing Partner der Nah- und Mittelost-Aktivitäten von SCHLÜTER GRAF; Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2007; er berät vor allem europäische, emiratische und saudi-arabische Unternehmen im Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht (Joint Ventures, M&A, Restrukturierung), Vertriebs- und Handelsrecht sowie in gerichtlichen Angelegenheiten (ordentliche Gerichte und Schiedsverfahren).



Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig (Universität Leipzig – Dr. iur.), Budapest, Ungarn (Eötvös Loránd Tudományegyetem) und Hamilton, Neuseeland (University of Waikato – LL.M.). Mit beruflichen Stationen in Berlin (Freshfields Bruckhaus Deringer LLP), Jakarta (EKONID), München (HFK Rechtsanwälte LLP), Bangkok (Lorenz & Partners Co., Ltd.) und Dubai (SCHLÜTER GRAF Legal Consultants) verfügt er über eine reichhaltige internationale Erfahrung. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in der Beratung bei Markteintritt und Restrukturierung, im nationalen und internationalen Steuerrecht (Investitionsförderung, Betriebsstättenbesteuerung, Verrechnungspreise etc.) sowie projektbegleitenden Beratung bei Infrastrukturvorhaben und Erneuerbaren Energie-Projekten.